Pro Copia: 4.11.1749

Im Nahmen der Hochgelobten Heyligen
Dreyfaltigkeit Amen.

Ich Johann Henrich Zier Schöff und des Rathsalter
und Ich Maria Margaretha seine Eheliche Haußfrau ein
gebohrne Dachsin, beyde Eheleuthe bekennen hiermit undt
thun kund jedermann, dem daran gelegen, daß Wir uns
wohl zu Hertzen und Gedancken gezogen, auch Christlicher=
wegen, was unvorsehenen fällen, Schwach= und Kranck=
heiten der Mensch in diesem leben unterworffen ...,
die tage unseres lebens schnell verlauffen, und wir ge=
schwind und unvermuthet die Stunde des todes zu erwarten
einfinde: damit nun solche ungewisse todes stunde
uns beyde Eheleuthe, oder eines von uns, nach gottes
willen, auch nicht unvermuthet undt ohne eine Verordnung
gemacht, wie es nach unserem todt mit unserer Ver=
lassenschaft gehalten werden solte, überfallen möge;
absonderlich in erwegung, daß Wir bey unserer fried=
lichen und vergnügten Ehe mit keinen Ehelichen leibes
Erben gesegnet sind, auch Ich Johann Henrich Zier
eine geraume Zeith bettlägerig und sehr schwach bin.
So haben Wir Eingangs benannte Eheleuthe bey gutem
Verstand und Sinnen, wohlbedächtlich, ungezwungen,
ungetrungen, auch mit gantz keinen liebkosenden reden
darzu bewogen, sondern aus gantz freyer eigener bewe=
gnuß, entschlossen, hiermit beyderseits unsern letzten willen,
zu latein testamentum reciprocum genandt zu verfassen,
aufzurichten, und solchen in der besten und beständigsten
form rechtens, alß solche immer, nach geist= und weltl(ichen)
Rechten oder Statuten geschehen kann oder mag gültig
zu achten, und zu dessen sicherer beglaubigung, von uns
unterschriebenen, auch von jedem von uns besonders hierzu
erbettenen Sieben Herrn Zeugen unterschreiben und unter=

1.

siegeln zu laßen.

Erstlich Wann über kurz oder lang der große Gott über uns beÿde gebiethen und uns auß diesem elenden leben durch den Zeitlichen todt abforderen solte, So befehlen Wir zu forderst und vor allen dingen unsere durch das Bluth Christi theuer erkauffte Seelen, Jesu ihrem Erlößer, die Leiber aber, Christlichem gebrauch nach zur Erden, zu be=erstatten, darinnen ruhen zu laßen, biß auf den fröligen auferstehungs tag, alwo die mit den Seelen vereinigt zur ewigen Himmelsfreud eingehen werden.

Zweÿtens, Weilen uns der große Gott wir schon gemeldet mit keinen Kindern gesegnet, wir doch auch beÿderseits, wegen einander so vielen Jahr lang erzeigten Ehelichen liebe und hertzlicher treu nicht gern sehen, daß eines oder das andere von jemandt unsertwegen, Zanck, streith und verdrießlichkeiten unserer verlaßenschafft halber empfinden oder gewärtigen solle oder möge. Mithin weilen jedem Testament die Erbeinsetzung das fundament ist, Als ernenne, constituire und setze ich Johann Heinrich Zier, wann mich Gott zuerst auß dieser Zeitlichkeit ab=forderen solte meine liebste Ehe consortin Mariam Margre=tham gebohrne Dachßin, in aller meiner verlaßen=schafft beweg= und unbeweglich liegend und fahrend, er=erbt, erworben, errungen, erkaufft, geschenckt und wie es immer Nahmen haben mag, gar nichts außgeschloßen, solches alles eigenthumblich zu erhalten, und damit nach gutfinden zu schalten, zu meinem unwiderruflichen universal Erben ein.

Drittens, desgleichen so instituire, ernenne und setze ich Maria Margretha gebohrne Dachßin meinen geliebtesten

Testamenti Lieri

à Monsieur
Monsieur Senckenberger, Docteur
en Medicine tres Celebre

à Franckfourt

abzugeben in
Herrn Doctor Wein
[illegible] Behausung
auf der Schaffergaß

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

nach gottes willen mich überlebenden Ehemann Johann
Henrich Zier gleichergestalten alle meine Verlaßen=
schafft liegend und fahrendt, bewög= und unbewöglich,
ererbt erworben, erspart, erhauset, geschenckt und
wie es alles nahmen haben mag nichts außgeschloßen,
eigenthümlich zu behalten und damit nach belieben zu=
schalten, zu meinem alleinigen Erben ein.

Viertens, wann allenfalß dießer unser beyder seithiger
letzter wille, nicht alß ein zierliches und solennes testa=
mentum reciprocum gelten solte, so wollen wir doch,
daß daßelbe alß ein Codicill, fideicommissum übergab
oder schänckung von todes wegen, oder sonsten einer ge=
meinverständiger letzten willens verordnung gelte und ge=
handthabt werde.

Deßen zu Wahrer urkund haben wir beyde Eheleuthe alß Ich
Johann Henrich Zier und Ich Maria Margretha gebohrne
Dachsin die Innen enthaltene fleißigst betrachtete
unsere letzte und liebste willens verordnung eigenhändig
unterschrieben, Ich Johann Henrich Zier mein gewöhnliches
Pittschafft, Ich Maria Margretha aber, ein von meinem
Bruder Johann Hartmann Dachßen entlehentes Pittschafft
untergedrucket, So geschehen Friedberg den 4ten Novembris 1719.

(L.S.) Johann Henrich Zier.
(L.S.) Maria Margretha gebohrne Dachßin.
(L.S.) Johannes Henrici alß ein erbettener Zeug.
(L.S.) Johannes Dießart alß ein erbettener Zeug.
(L.S.) Johann Gottfried Sauerbach alß hierzu erbettener Zeug.
(L.S.) Ambrosius Sartorius alß ein erbettener Zeug.
(L.S.) Johann Philipp Blumschel alß ein erbettener Zeug.
(L.S.) Georg Caspar Ewaldt alß ein erbettener Zeug.
(L.S.) Johannes Saatz alß ein erbettener Zeug.

Daß Vorstehende Copia mit dem mir vorgelegten wahren

original, factâ prius collatione, sich allerdings
Von Wort zu Wort gleichlautend befunden,
attestire Friedberg den 4ten Maÿ 1720./

L: S:
Not:

Fridericus Rudolphus Ries
Sacrâ Imp: auth: Notarius
publicus Juratus in fidem
Sigrâ

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

6.

prod: in Curia Friedberg: Novas, Saturni 4.ta May

1720.

4.5.1720 1/5

Actum in Curia Friedberg. Nova, Saturni 4ten Maji 1720.

Coram

Dominis Consulibus Sculteto et Scabinis

In Testaments Sache.

Derer Druckenbergl. pp. interessenten.

Contra

Die Verwittibte frau Zierin.

P.T. H. Liebrich repetirte nomine der Druckenbergl. interessenten ratione editionis Testamenti, und wolte nunmehro von der Verwittibten frau Zierin ohne fernere tergiversation in conformität der in hac causa ergangenen confirmatori[schen] Bescheiden die schuldige folge leisten sehen.

P.T. H. Proc. Hensel repetirte nomine H. Scabini Zierl. Sel. frauen Relictae, und wolte umb denen Druckenbergl. pp. interessenten den inhalt ihres habenden Testamenti bekand zu machen, zumahlen dieselbe in forma nicht agiren wolten, Copiam vidimatam hierbey exhibirt haben.

H. Liebrich, weilen wieder das Statt herkommen Copiam vidimatam in causa testamentorum, zu exhibiren, und dann die vorstehige Bescheid ad verum originale sich extendiren, mithin Druckenbergl. pp. interessenten eine beglaubte abschrifft unter der Statt schreibereÿ hand gebühret, alß wolte er gebetten haben, die ahnmaßl. frau Erbin ad producendum originale aller weitläufftigkeiten abzukürtzen annoch in hodierno termino Obrigkeitl. anzustrengen hochgeneigt zu belieben.

H. Proc. Hensel negirte, und müste also ex adverso der Statt brauch und observanz zuforderst erwiesen werden, daß ein nicht gerichtliches und nicht verschlossenes Testamentum et quidem reciprocum inter Conjuges originaliter müste publicirt werden; alß welches ohne dem contradictio in adjecto stehe, rem non clausam publicari, und über das die Druckenbergl. pp. interessenten in vorigen Protocollis weiter nichts desideriret alß den inhalt des Testaments zu wissen, solche wissenschafft dann auß der vidimirten und authoritate publica corroborirten Copia

(2.)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

2

copia genugsam erhelle, mithin dieselbe per modum exce-
ptionis allhier opponirt werde, auch in contrarium die exempel
vorhanden, verbi gratia Johann Peter Müllers testament, welches
nicht publicirt, sondern per modum exceptionis einge-
bracht worden, so könne Er sich das original zu produciren
de jure nicht schuldig achten, wolten aber die Herrn Gegner
die deshalben unnöthig verursachende Kosten auf sich nehmen,
so wolte Er seine Frau Principalin zur edition desselben
suchen zu commoviren.

H. Liebrich, indeme in hac causa würcklich nicht gehandelt werde
und die Observantia in notorio bestehe, als inhaerirte
Er prioribus, und könte sich in dieser absicht werde mit
copia vidimata begnügen lassen, noch zu den Kosten der pu-
blication propter tritum illud: qui sentit commodum, sentiat
etiam incommodum verstehen, sondern wie es allezeit in
hoc passu gehalten worden, Rechtl. Verfügung zu thun, gehor-
samst gebetten haben.

H. Procurator Hensel wollen gegentheil selbst geständig, dass
in hac causa würcklich noch nicht gehandelt werde, so stehe
und so viel ohnedeßen, als seine Frau Principalin umb so
weniger schuldig mit grossen Kosten das original zu produ-
ciren, indeme sie sich in casum succumbentiae alsdann
der unkosten halber nicht erhohlen könte, und die regul:
qui sentit commodum pp bereits ihren den Verstand nicht
habe, dass ein tertius nur nach belieben unkosten so gantz und
gar unnöthig verursachen und zumuthen könne, demnechst
dann das notorium nicht mit einem eintzigen exempel, dass
nemblich testamenta non clausa et non mystica seyen publi-
cirt, bescheinigt werden kann, also negirte Er auch das notorium
und inhaerirte also seinen vorigen.

Bescheid,

Ob lassen die HH. Schöffen bey vorigen in rem judicatam er-
wachsenen Bescheiden, in conformität deren, ihr Frauen Relictae
Sievin, das testamentum in originali und nicht in copia
zu produciren, auferlegt worden; und weilen sie derer-
selben keine parition geleistet; als wird ihr hiermit noch-
mahls ein solches noch anderer in originali, ad publicandum
et recognoscendum, zu produciren, und die 4. fl. publications
Kosten zuerlegen, auferlegt.

H.

H. Proc. Hensell reservirte sich reservanda.

Hierauf sind die 4 fl. aufschüchten ad 3 fl. moderirt worden,
Und producirte H. Proc. Hensel, nahmens der verwittibten frauen
Hierin das errichtete testamentum reciprocum in originali, welches
mit der überreichten copia vidimata gleichlautend befunden
und das Original ihr frauen Hierin wieder restituirt, die vidi=
mirte Copia aber zurück behalten worden.

H. Liebrich bathe Copiam des jezt publicirten Hierischen testaments
reservirte quoad formalia et materialia desselben quævis juris
beneficia; und weilen unter andern nullitäten auch dieses sich
offenbahr zu tag gelegt, daß dieses testamentum reciprocum
revera duplex, der gebühr[enden] Rechten nach nicht mit 14 zeugen, noch
von denen 7 unterschriebenen utriusq[ue] nomine unterschrieben
und bestättigt worden, sinteweilen in deren subscriptione kein
wort darvon gedacht wird, sondern vielmehr dieselbe aussagen
müssen, daß der defunctus H. Hier solches ihnen allein vorge=
legt in seinem Nahmen zu unterschreiben gebetten, und von einer
mit requisition der ehemaligen mit testirerin keine requisition ge=
schehen; also bathe sie in continenti dieses inofficiose und nulles
testamentum ex officio zu annulliren und zu cassiren, auch wo=
ferne sich die frau Testirerin in handlung dargegen einlassen solte,
die Erbschafft biß zu austrag der Sach ad sequestrationem et ad=
ministrationem eines unpartheyischen und verständigen hauß=
Wirthschaffters zu geben, und so fort versorgen zu lassen.

H. Proc. Hensell weilen gegentheils generales einwenden weder
ein ordentliches libell contra testamentum, noch auch der inhalt
als die erforderung 14 zeugen und der andern ehemaligen einwendung
nicht bestehe, als mit einer Rechtstellen zu begleitschaften ist; also könte
sie sich darauf nicht einlassen, sondern wolte neben der manute=
nentz bey dem Testamento und in conformität dessen ergriffenen
possession, falls ex adverso ordentliches libell eingebracht werden
solte, sich gleichfalls quævis competentia juris reservirt haben.

H. Liebrich, cum aliud sit in possessione esse et possidere, negirte pos=
sessionem und inhærirte prioribus; bathe zugleich hujus Protoc. copiam.

H. Proc. Hensel, daß eine distinctio sey inter possidere et in possessione
esse, wüste man dieses nicht, und solte also umb so viel mehr prio=
ribus inhærendo die gegentheilige negation auf ihrem Rundbahren
unwerth beruhen lassen.

Vor Bescheid, Ist hiermit Copia testamenti und des gebettenen protocolli
verwilligt, ratione der possession aber, bleibt solches billig noch
zur Zeit ausgesezt

H. Proc. Hensell bathe similiter Copiam Protocolli
so verwilligt.

4

Copia
Audienz Protocoll und Bescheid
de dato 4ten May 1720.
In einer [illegible] Sach.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main